



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

23/SN-271/ME 1 von 5
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.595/1-V/2/89

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Rechts GESETZENTWURF	
Zl.	1. GE 9.90
Datum:	21. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Strohauz

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz 1985;
Entwurf einer Novelle;
Stellungnahme des Verfassungsdienstes

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985.

15. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.595/1-V/2/89

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
z.Hdn. Herrn MinRat Dr. OBERLEITNER

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14.008/22-I/4/89
20. Dezember 1989

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz 1985;
Entwurf einer Novelle;
Stellungnahme des Verfassungsdienstes

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

1. In legistischer Hinsicht wird angeregt, jeweils größere Einheiten eines Paragraphen, zumindest ganze Ziffern, innerhalb einer Zifferngliederung, oder Absätze zur Gänze neu zu fassen. Auf diese Weise könnte auch die Zusammenfassung mehrerer Novellierungsanordnungen in einer Ziffer des Art. I vermieden werden.
2. Die Novellierungsanordnungen sollten entsprechend der neueren Praxis der Bundesgesetzgebung (vgl. etwa die Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 durch Art. III des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 299/1989) statt "ist ... einzufügen" besser "wird ... eingefügt" lauten.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes:

Zu Art. I Z 12 (§ 5):

In Abs. 1 ist von Maßnahmen der Gewässerbetreuung die Rede, "die mit den erforderlichen überörtlichen Untersuchungen im Einklang stehen". Die genaue Bedeutung der zitierten Wortfolge bleibt dunkel. Eine entsprechende Erläuterung (insbesondere der Beifügung "erforderlich" vgl. § 6) wird ange-regt.

Die Anordnung, daß § 5 Abs. 3 entfällt, erübrigt sich, weil dies aus der Neufassung des § 5 implizit hervorgeht.

Zu Art. I Z 18 (§ 10):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß unter "landeskulturellem Wasserbau" iSd Gesetzes ausschließliche die in § 2 Z 9 genannten Maßnahmen zu verstehen sind, sodaß aus der Sicht des Legalitätsprinzips keine Bedenken bestehen.

Zu Art. I Z 21 (§ 25 Abs. 2):

Nach dem anzufügenden Satz sind die restlichen Kosten für wasserwirtschaftliche Forschungen aus Interessenten- oder Landesmitteln zu tragen. Der Wortlaut dieser Bestimmung legt nahe, daß die Länder dadurch verpflichtet werden, diese Kosten zu tragen. Auch aus den Erläuterungen (Seite 23) läßt sich diese Frage nicht entgültig klären. Gemeint könnte nämlich auch sein, daß ein Bundesbeitrag nur dann zu leisten ist, wenn das Land bzw. der Interessent für die restlichen Kosten aufkommt.

Zu Art. I Z 30 (§ 28 Abs. 2):

Es wird angeregt, den Eingangssatz des Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

- 3 -

"Soferne nicht § 5 Abs. 1 anzuwenden ist, sind als Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 anzusehen:"

Zu Art. I Z 31 (§ 28 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung hat es richtig "an die Stelle" zu lauten.

Zu Art. III:

Abs. 2 ist entbehrlich und könnte daher entfallen.

15. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

